

Landeshauptstadt Stuttgart  
 Der Oberbürgermeister  
 GZ: OB 6236-01

Stuttgart, 25.11.2014

## Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen <b>Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion</b>
Datum 19.09.2014
Betreff Ausweitung der Gehwegreinigungszone I bringt unzumutbare Belastungen Die Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung (ÖGS) muss überarbeitet werden

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Wie in der Zwischennachricht zum Antrag angeführt, wurde die Thematik im UA Restrukturierung diskutiert. Bei der dortigen Diskussion der Thematik Erweiterung der Reinigungszone I (RZ I) – eine Maßnahme aus dem von den politischen Gremien beschlossenen 10-Punkte-Programm - wurde als besonders wichtig die Einbindung des Bezirksbeirats Mitte incl. betroffener Interessengruppen angesehen.

In der am 03. November 2014 stattgefundenen Sitzung des Bezirksbeirats Mitte hat dieser einstimmig den Antrag gestellt, die Erweiterung der RZ I für 2015 zurück zu nehmen und eine Rückzahlung der Gebühren für 2014 gefordert. Den Vorschlag der Verwaltung, durch eine Verringerung der Reinigungsintensität bzw. eine Erhöhung des sog. „öffentlichen Interesses“ die Gehwegreinigungsgebühren für die Erweiterungszonen zu verringern, hat der Bezirksbeirat abgelehnt.

Der Bezirksbeirat Mitte war sich allerdings auch einig, dass bestimmte Bereiche der Erweiterungszonen durch den AWS wieder gereinigt werden sollten. Ziel einer zu gründenden Arbeitsgruppe (Zusammensetzung aus Mitgliedern des Bezirksbeirats, der betroffenen Interessengruppen, ggf. aus der Politik und Vertretern des AWS) ist daher die Festlegung der Straßen und der dazugehörigen Reinigungshäufigkeiten ab 2016. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sollten spätestens bis Ende April 2015 vorliegen, damit diese in die Planungen zum Doppelwirtschaftsplan 2016/17 einfließen können.

Bis dahin beabsichtigt die Verwaltung die Gehwegreinigung für die Erweiterung der RZ I (Hospital-, Gerber- und Leonhardsviertel) ab 01.01.2015 zurückzunehmen. Damit sind gleichzeitig die Anlieger wieder zur Reinigung verpflichtet. Die entsprechen-

den Beschlüsse und die Satzungsänderungen für die ÖGS und die HGS sollen im Rahmen der Gehwegreinigungsgebührenvorlage herbeigeführt werden. Abschließend ist festzuhalten, dass in Mannheim, Heidelberg und Freiburg wie in Stuttgart als Gebührenmaßstab für die Gehwegreinigung lfd. Länge Frontmeter Grundstück gewählt wurde, in Frankfurt lfd. Länge Frontmeter Grundstück multipliziert mit der halben Straßenbreite; der Grundstückseigentümer dort zahlt somit auch für die Fahrbahnreinigung, sodass diese Gebühren nicht als Vergleich herangezogen werden können. Die Gebühren in den vergleichbaren Städten liegen zwischen 20 und 25 €/lfd. m Frontlänge bei siebenmaliger Reinigung pro Woche. Allerdings liegt der Anteil "öffentliches Interesse" zwischen 15 und 20%, in Stuttgart bei 5%. Weiterhin werden Grobreinigungen in der Mittagsschicht, z. Teil auch an Sonntagen, als Serviceleistungen auf Kosten der Stadtverwaltung erbracht, in Stuttgart fließen diese in die Gebührenkalkulation ein. Unter Berücksichtigung dieser städtischen Leistungen in anderen Städten können die Gebühren also durchaus als vergleichbar angesehen werden.

Fritz Kuhn

Verteiler  
<Verteiler>